

ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

Beitragsordnung

Anhang zum Reglement über die Abgabe elektrischer
Energie aus dem Niederspannungsnetz

2002

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINES	2
2.	KOSTENBEITRÄGE	2
2.1	Anschlussbeiträge	2
2.1.1	Wohnbauten	2
2.1.2	Übrige Bauten.....	2
2.1.3	Übrige Bauten mit Wohnungen	3
2.1.4	Wohnbauten mit Gewerbe, Dienstleistungsbetrieben usw.	3
2.1.5	Hauszuleitungskosten	3
2.1.6	Änderung bestehender Anschlüsse.....	3
2.2	Baubeiträge	4
3.	ANSCHLUSS HEIZUNGSANLAGEN	4
3.1	Ortsfeste Elektroheizungen	4
3.2	Wärmepumpen	4
4.	INKRAFTSETZUNG	4
5.	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	4

1. ALLGEMEINES

Gemäss „Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz“ §§ 26, 27 und 31 der Elektrizitätsversorgung Hunzenschwil sind für den Anschluss von neuen Gebäuden sowie bei Änderungen bestehender Anschlüsse Kostenbeiträge zu entrichten.

Für bereits erschlossene Baugebiete, die mit Niederspannungsleitungen und Verteilnkabinen versorgt und laut der geltenden Zonenordnung als definitive Zonen (Bauzone 1. Etappe) bezeichnet sind werden Anschlussbeiträge erhoben

Für unüberbaute Grundstücke und Quartiere, in welchen die Grob- und/oder Feinerschliessung noch nicht erstellt ist (Bauzone 2. Etappe), werden Baubeiträge erhoben.

2. KOSTENBEITRÄGE

2.1 Anschlussbeiträge

Bei der Erstellung von Gebäuden sind für den Anschluss an das elektrische Verteilnetz Anschlussbeiträge zu bezahlen. Diese haben nebst dem Aufwand für den eigentlichen Haus- und Wohnungsanschluss auch denjenigen für die Erstellung und die Erweiterung des lokalen Versorgungsnetzes abzudecken (pauschal, jedoch Hauszuleitung separat).

Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2001-110.1 (Basis April 1998 = 100 Punkte). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

2.1.1 Wohnbauten

Einfamilienhäuser	Fr.	3'000.00
Mehrfamilienhäuser (Miet- und Eigentumswohnungen)		
- Grundbeitrag	Fr.	3'000.00
- zusätzlich pro Wohnung	Fr.	400.00

Bedingt ein überdurchschnittlich hoher Anschlusswert für ein Einfamilienhaus einen grösseren Kabelquerschnitt als 16mm², so gelten die Ansätze gemäss 2.1.2.

Reihen- und Terrassenhäuser mit nur einem Anschluss (1 Hauptsicherungskasten) und zentralen Zählerraum werden wie Mehrfamilienhäuser behandelt.

Separatanschlüsse für Tiefgaragen, Gemeinschaftsanlagen usw. mit Kabelquerschnitt 16mm² werden wie Einfamilienhäuser behandelt. Für grösserer Querschnitte gelten die Ansätze gemäss 2.1.2.

2.1.2 Übrige Bauten

Bei Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft sowie öffentlichen und privaten Dienstleistungsbetrieben und Anlagen aller Art richtet sich der Anschlussbeitrag nach dem erforderlichen Leitungsquerschnitt der Zuleitung, welcher unter Berücksichtigung des Spannungsabfalls und der gewünschten Reserve festgelegt wird.

Cu-Leiterquerschnitt:

16 mm ²	Fr.	3'000.00
25 mm ²	Fr.	4'500.00
50 mm ²	Fr.	7'000.00
95 mm ²	Fr.	10'000.00
150 mm ²	Fr.	19'000.00
240 mm ²	Fr.	23'000.00

Das Werk kann anstelle von Kabeln mit Cu-Leitern leitwertgleichwertige Kabel mit anderen Leiterwerkstoffen verwenden.

2.1.3 Übrige Bauten mit Wohnungen

Energiebedarf für Wohnzwecke kleiner gleich 50 %

Der Kostenbeitrag wird als Summe der vorgenannten Beiträge aufgrund des erforderlichen Kabelquerschnittes für das Gesamtobjekt wie folgt berechnet:

- Beitrag für übrige Bauten gemäss 2.1.2
- Für jede Wohnung je Fr. 400.00

2.1.4 Wohnbauten mit Gewerbe, Dienstleistungsbetrieben usw.

Energiebedarf für Wohnzwecke grösser als 50 %

Der Kostenbeitrag wird als Summe der vorgenannten Beiträge aufgrund des erforderlichen Kabelquerschnittes für das Gesamtobjekt wie folgt berechnet:

- Beiträge für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern gemäss 2.1.1
- Theoretisch erforderlicher Kabelquerschnitt (Minimalquerschnitt 16mm²) für übrige Bauten gemäss 2.1.2

2.1.5 Hauszuleitungskosten

Nebst den Anschlussbeiträgen werden dem Bauherrn alle mit der Erstellung des Anschlusses verbundenen Kosten nach effektivem Aufwand verrechnet (§27 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz).

2.1.6 Änderung bestehender Anschlüsse

Für die Änderung bestehender leistungsgleichwertiger Anschlüsse werden die effektiven Kosten verrechnet.

Für Verstärkungen ist zu den effektiven Erstellungskosten ein Kostenbeitrag (entsprechend der Beitragsdifferenz gemäss 2.1.1 bis 2.1.4 zwischen bestehender und neuer Anlage) zu bezahlen.

2.2 Baubeiträge

Für die Erschliessung von neuen Baugebieten werden die Grundeigentümer zu Baubeiträgen gemäss den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes verpflichtet.

Es gelten die Kapitel A. (Allgemeine Bestimmungen) und B. (Erschliessungsbeiträge) des „Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen“ der Gemeinde Hunzenschwil .

3. ANSCHLUSS HEIZUNGSANLAGEN

3.1 Ortsfeste Elektroheizungen

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen werden nur noch in Ausnahmefällen bei Erweiterung bestehender Anlagen bewilligt.

3.2 Wärmepumpen

Wärmepumpen werden bis zu einer elektrischen Leistung von maximal 6.3kW bewilligt.

Der Anlauf der Wärmepumpe nach einem Netzausfall darf bei wiederkehrender Spannung nur mit einer Einschaltverzögerung erfolgen.

4. INKRAFTSETZUNG

Diese Beitragsordnung wurde vom Gemeinderat in Anwendung von §27 des „Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz“ am 11. November 2002 beschlossen und tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Beitragsordnung vom 10. Januar 1997.

5. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Für Bauten, für welche die Baubewilligung vor dem 1. Dezember 2002 erteilt wurde, gilt die bisherige Regelung.

Hunzenschwil, den 1. Dezember 2002

GEMEINDERAT HUNZENSCHWIL

Der Gemeindeammann

sig. F. Bitterli

Die Gemeindeschreiberin

sig. C. Hauri